

317 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

20. 2. 1951.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBL. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. März 1950, BGBl. Nr. 100, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 7 treten an die Stelle der Worte: „nach Ablauf von vier Jahren“ die Worte: „nach Ablauf von fünf Jahren“.

2. Im § 11 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte: „binnen vier Jahren“ die Worte: „binnen fünf Jahren“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1951 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBL. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, hat in den §§ 11, 12, 13 und 18 angeordnet, daß die unter der Geltung des deutschen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung und der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung, die verschiedenen Versorgungsrechte und die Wohnungs- und Unterhaltsrechte des abgemeierten Hofeigentümers erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkelt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden. Um in der Zwischenzeit gutgläubige dritte Personen auf allenfalls bestehende und noch nicht verbücherte Rechte aufmerksam zu machen, sollte nach § 7 der Erbhofvermerk erst nach drei Jahren gelöscht werden.

Da dem Bundesministerium für Justiz bekanntgeworden war, daß diese gesetzlichen Bestimmungen entgegen den seinerzeitigen Erwartungen innerhalb der Frist von drei Jahren in das Rechtsdenken der bäuerlichen Bevölkerung nicht eingedrungen waren, hat es seinerzeit eine Regierungsvorlage vorbereitet, die im wesentlichen ein Aufrechterhalten der genannten Rechte als persönliche Forderungsrechte und auch eine all-

fällige spätere Verbücherung im laufenden Rang vorsah. Eine einfache Fristverlängerung schien wegen der kredithemmenden Wirkung nicht angezeigt. Diese Regierungsvorlage wurde vom Justizausschuß des Nationalrates einem Unterausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen. Dagegen hat der Nationalrat am 29. März 1950, da ihm die Frist zur Durchberatung der Regierungsvorlage zu kurz erschien, die Verlängerung der Fristen der §§ 7 und 11 Abs. 6 EHAG. um ein Jahr beschlossen. Aus der Verlängerung der Frist des § 11 Abs. 6 ergibt sich infolge der im Gesetze vorkommenden Verweisungen zugleich eine Verlängerung der Fristen nach den §§ 12, 13 und 18.

Die verlängerten Fristen laufen am 28. Mai 1951 ab. Es besteht die Gefahr, daß die Beratungen über die seinerzeitige Regierungsvorlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein werden. Um zu verhindern, daß auch heute immer noch nicht verbücherte Rechte vollständig erlöschen, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf im § 1 eine Verlängerung der Fristen um ein weiteres Jahr, somit bis 28. Mai 1952, vor.

Der § 2 setzt die Wirksamkeit des Bundesgesetzes mit 29. Mai 1951 fest, um ein Erlöschen der Rechte zu verhindern, wenn das Bundesgesetz wider Erwarten erst nach diesem Tage kundgemacht werden sollte. Der § 3 enthält die Vollzugsklausel.